

Entwurf 01 – Stand 04.06.2019

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Amberg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.11.1995 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 22 vom 18.11.1995), zuletzt geändert am 21.11.2018 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 23 vom 07.12.2018), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von zurzeit monatlich 283,80 Euro bzw. 292,88 Euro ab 01.01.2020 und 296,98 Euro ab 01.01.2021 und ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Bei Krankheit und Urlaub wird die Aufwandsentschädigung grundsätzlich weitergezahlt; sie kann bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen durch den Stadtrat gekürzt oder entzogen werden. Das Sitzungsgeld wird in gleicher Höhe für bis zu 15 vorbereitende Sitzungen der Fraktionen bzw. einer Ausschussgemeinschaft gewährt. Die Sitzungsteilnahme wird durch Vorlage der Anwesenheitslisten jeweils zum 30.06. und 31.12. nachgewiesen. Die Abrechnung erfolgt jeweils halbjährlich im Nachhinein gegen Nachweis.

Sitzungsgeld in gleicher Höhe wird des Weiteren für die Teilnahme an den gemeinsamen Besprechungen mit den Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprechern der Ausschussgemeinschaften gewährt.

Die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung von zurzeit monatlich 28,37 € bzw. 29,28 Euro ab 01.01.2020 und 29,69 Euro ab 01.01.2021 je Fraktionsmitglied.

Die Änderung des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 11 BayBesG gilt mit dem gleichen Vomhundertsatz und vom gleichen Zeitpunkt an unmittelbar auch für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und der Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Die Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsausgaben (Sachaufwand) einen im Haushalt auszuweisenden Betrag.

2. Nach § 3 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:

- (5a) Die Entschädigung der Mitglieder des Naturschutzbeirates erfolgt gem. § 7 Verordnung über die Naturschutzbeiräte vom 16. November 2006 (GVBl. S. 926). Sie beträgt jedoch mindestens 15,00 € je Mitglied und Sitzung.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Amberg, den 22.07.2019

.....
Michael Cerny
Oberbürgermeister